

Nr.	Leistung	Bewertungszahl
IP 5	<p data-bbox="336 192 1278 271">Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn</p> <p data-bbox="336 309 1278 439">Eine Leistung nach Nr. IP 5 umfasst die Versiegelung der Fissuren und der Grübchen einschließlich der gründlichen Beseitigung der weichen Zahnbeläge und der Trockenlegung der zu versiegelnden Zähne.</p> <ol data-bbox="336 488 1278 808" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="336 488 1278 566">1. Das Entfernen harter Zahnbeläge ist nach Nr. 107 abrechnungsfähig. <li data-bbox="336 607 1278 736">2. Eine Leistung nach Nr. IP 5 kann auch bei Durchbruch der 6-Jahresmolaren bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres abgerechnet werden. <li data-bbox="336 777 1198 808">3. Das Versiegelungsmaterial ist mit der Bewertung abgegolten. 	16
FU 1	<p data-bbox="336 898 1278 976">Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine</p> <ol data-bbox="336 1014 1278 1948" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="336 1014 1278 1093">a) Früherkennungsuntersuchung vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat <li data-bbox="336 1133 1278 1211">b) Früherkennungsuntersuchung vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat <li data-bbox="336 1252 1278 1330">c) Früherkennungsuntersuchung vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat <ol data-bbox="336 1368 1278 1948" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="336 1368 1278 1447">1. Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens vier Monate. <li data-bbox="336 1487 1278 1948">2. Die Früherkennungsuntersuchungen umfassen folgende Leistungen: <ul data-bbox="395 1599 1278 1948" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 1599 1278 1729">- Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle) <li data-bbox="395 1769 1278 1948">- Erhebung der Anamnese zum Ernährungsverhalten (insb. zum Nuckelflaschengebrauch) sowie zum Zahnpflegeverhalten durch die Betreuungspersonen, Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung 	27

Nr.	Leistung	Bewertungszahl
	<p>durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke auch mittels Nuckelflasche sowie durch verbesserte Mundhygiene, Aufklärung der Betreuungspersonen über die Ätiologie oraler Erkrankungen</p> <p>- Erhebung der Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen und -empfehlungen sowie Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel (fluoridhaltige Zahnpaste, fluoridiertes Speisesalz u. ä.)</p> <p>3. Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU 1 kann eine Leistung nach Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.</p> <p>4. Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU 1 kann eine Leistung nach Nr. Ä 1 nicht abgerechnet werden.</p> <p>5. Die Abrechnung von Früherkennungsuntersuchungen setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus.</p>	
FU Pr	<p>Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind</p> <p>1. Eine Leistung nach Nr. FU Pr ist nur im Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. FU 1 abrechenbar.</p> <p>2. Die Abrechnung der Leistung nach Nr. FU Pr setzt die Einzelunterweisung voraus.</p>	10
FU 2	<p>Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat</p> <p>1. In dem Zeitraum vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat erfolgen drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen. Der Abstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens zwölf Monate.</p>	25

2. Die Früherkennungsuntersuchungen umfassen folgende Leistungen:
 - Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle)
 - Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmft-Index
 - Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke und verbesserte Mundhygiene
 - Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, fluoridierte Zahnpaste u. ä.) und ggf. Abgabe oder Verordnung von Fluorid-Tabletten
3. Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU 2 kann eine Leistung nach Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.
4. Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU 2 kann eine Leistung nach Nr. Ä 1 nicht abgerechnet werden.
5. Die Abrechnung von Früherkennungsuntersuchungen setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus.
6. Der Abstand zwischen einer Leistung nach Nr. FU 1 und einer Leistung nach Nr. FU 2 beträgt mindestens vier Monate.

FLA	Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	14
-----	---	----

1. Die Leistung nach Nr. FLA kann bei Versicherten vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat abgerechnet werden. Sie umfasst die Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung einschließlich der Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelägen und der relativen Trockenlegung der Zähne.

2. Die Leistung nach Nr. FLA kann zweimal je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden.